

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD Fraktion Berlin

Verbot der Vollverschleierung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die Vollverschleierung im öffentlichen Raum verbietet.

Begründung:

Die angestrebte gesetzliche Regelung dient einmal dem Schutz des Individual-Freiheitsrechts der muslimischen Frau. Ist die Vollverschleierung erlaubt und wird sie ausgeübt, entsteht für muslimische Frauen ein sozialer Gruppendruck, sich dieser Ausübung anzuschließen um einer noch deutlicheren Abgrenzung willen von unserer freiheitlichen westlichen Gesellschaft, was von vielen muslimischen Kräften aus ideologischen Gründen gewünscht wird. Aus Sicht unserer freiheitlichen Gesellschaft aber ist die Vollverschleierung Ausdruck der Unterdrückung der weiblichen Selbstbestimmung, ja Symbol der Unterdrückung des Sichtbarwerdens überhaupt von Frauen im öffentlichen Raum. Die hinter der Vollverschleierung stehende geschlechtsspezifisch diskriminierende Ideologie verstößt damit elementar gegen die Menschenwürde.

Neben dem Schutz des Individual-Freiheitsrechts der einzelnen muslimischen Frau steht das Interesse unserer freiheitlichen Gesellschaft, nicht eine öffentliche Werbung für die Unterdrückung des Individual-Freiheitsrechts der muslimischen Frau zuzulassen: das Zulassen der Vollverschleierung im öffentlichen Raum käme einer permanenten Demonstration gleich, dass unsere Gesellschaft einer (dem Symbolwert von Burka bzw. Niqab zugrundeliegenden) frauendiskriminierenden Ideologie nicht willens ist entgegenzutreten – praktisch eine

Einladung an religiöse Fundamentalisten und islamistische Extremisten zu weiterer ideologisch-kultureller Landnahme. Ein Zeichen der Zulassung von Ausgrenzung und Entrechtung kann der Senat nicht setzen wollen – öffentliche Werbung für Radikal-Islamismus darf in unserer Gesellschaft nicht hoffähig gemacht werden: Burka und Niqab aber sind die Uniform des Salafismus und Islamismus.

Zudem berührt jede Vollvermummung im öffentlichen Raum den Aspekt der inneren Sicherheit. Gesichtsverschleierung macht Videoüberwachung wertlos und begünstigt terroristische Vorhaben.

Das Zulassen der Vollverschleierung steht auch den Werten unserer offenen, westlichen Kommunikationskultur diametral entgegen: in einer offenen und freien Gesellschaft muss die Identität und Mimik einer Person durch ihre optische Erscheinung feststellbar sein; zudem gehört es zu unseren Grundwerten, dass Menschen sich frei und gleichrangig begegnen und man sich seinem Gegenüber nicht etwa verbergen will. Gesichtsverbergung hingegen signalisiert den Wunsch nach Abgrenzung, den Wunsch, an einer freien und offenen Gesellschaft nicht teilhaben zu wollen.

Deshalb wäre das Zulassen der Vollverschleierung ein politisches Signal gegen die Werte unserer Demokratie – ein Signal auch gegen Integration – und wäre vielmehr Begünstigung von Abgrenzung und Selbstausgrenzung.

Das Bundesverfassungsgericht legt den – das GG tragenden – Begriff der Menschenwürde derart aus, dass dieser es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Mit dem Verhindern der Gesichtswahrnehmung aber wird ein integraler Teil des Menschseins entfernt, was zum Errichten einer unüberwindbaren Barriere zur Umwelt führt und eine Art Mensch 'zweiter Klasse' entstehen lässt; dies verletzt damit die Menschenwürde und ist daher ausnahmsweise der Selbstbestimmung entzogen, da, den Menschen nicht zum Objekt zu degradieren, konstitutiver Ausgangspunkt aller Werte des GG ist.

Neben den sich schon aus Verfassungswerten ergebenden Argumenten gibt es auch den berechtigten Wunsch nach Bewahrung der uns eigenen Kultur im Sinne von Sitten und Gebräuchen, Zeichen unserer Traditionen, unserer abendländischen, aufgeklärten Kultur insgesamt. Auch ihr steht die Vollverschleierung diametral entgegen.

Da ferner im Islam die weibliche Verhüllung mit Vorstellungen von Ehrbarkeit verknüpft wird, bedeutet ein Zulassen dieser Selbstmarkierung, dass im Umkehrschluss Frauen (auch nicht-muslimische), die sich diesem impliziten Sozialdiktat nicht unterwerfen, sich aus muslimischer Sicht als 'ehrlos' markieren – mit allen denkbaren Konsequenzen.

Rechtliche Bedenken stehen der angestrebten Regelung nicht entgegen. Die Religionsausübung gem. Art. 4 (2) GG wird nicht berührt, da Vollverschleierung weder Glaubensinhalt des Islam noch eine Form der Religionsausübung ist. Selbst soweit sie Religionsausübung sein wollte, legt das Bundesverfassungsgericht den – im Zweifelsfall noch höherwertigen – Begriff der Menschenwürde wie oben beschrieben aus.

Auch eine etwa illegitime Einschränkung des Grundrechts auf individuelle Handlungsfreiheit gem. Art. 2 (1) GG liegt nicht vor: wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in

seinem Urteil zum französischen Burka-Verbot im öffentlichen Raum klargestellt hat, ist das Verbot eine legitime Maßnahme, um die Voraussetzungen des Zusammenlebens in der Gesellschaft zu wahren, welche von der Burka – als einer Barriere zwischen Trägerin und Umwelt – untergraben würden.

Berlin der 15.11.2016

Georg Pazderski
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion der AfD